

Satzung „Energiebündnis Rostock“

Gründungssatzung vom 14. 7. 2016

mit Änderungen gemäß Hinweisen des Finanzamtes vom 10.04.2017

Präambel

Die Energieversorgung der Hansestadt Rostock basiert heute nahezu vollständig auf der Nutzung fossiler Energieträger wie Öl, Gas und Kohle von überregionaler Herkunft. Die Vorräte dieser Energieträger sind endlich, ihre Erschließung wird zunehmend teurer. Die verbleibenden fossilen Rohstoffe werden zukünftig für die Materialherstellung in der chemischen Industrie benötigt. Die Nutzung fossiler Rohstoffe zur Energieerzeugung verursacht Kohlendioxid-Emissionen in nicht mehr vertretbarem Umfang, die zu einer nachhaltigen, ungünstigen Beeinflussung des Klimas führen.

Es ist deshalb dringend geboten, auch in der Hansestadt Rostock neue Wege der Energieversorgung und der Energienutzung einzuschlagen und alsbald eine entschiedene Energiewende herbeizuführen.

Energiewende heißt, schrittweise die vollständige Deckung des durch Einsparmaßnahmen und Effizienzsteigerung reduzierten Energiebedarfs aus regenerativen Quellen zu erreichen.

Mit einer regionalen Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und gleichzeitiger Energieeinsparung sowie erhöhter Energieeffizienz werden nicht nur Kohlendioxid-Emissionen verringert, sondern auch Wege für eine regionale Wertschöpfung und Beschäftigung bereitet.

Dieses komplexe Vorhaben erfordert die konstruktive Zusammenarbeit aller an der Erforschung, Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Nutzung von Energie Beteiligten und ist somit als Aufgabe der gesamten Stadtgesellschaft und der Region zu betrachten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Energiebündnis Rostock"
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes im Bereich der Hansestadt Rostock durch den Einsatz für:
 - Energieeinsparung,
 - Energieeffizienz,
 - Nutzung von regenerativen Energien,
 - sonstige Maßnahmen zum Klimaschutz.
- (2) Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch:
 - Erfahrungsaustausch,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Lobbyarbeit,
 - Initiierung und Begleitung von Projekten zur Förderung der Energiewende
 - Förderung von Möglichkeiten zur Teilhabe von Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten für die Energiewende.

(3) Die Mitglieder des Energiebündnisses bekennen sich zu folgender Erklärung:

1. Wir, die Mitglieder des Energiebündnisses, bekennen uns zum gemeinsamen Ziel einer Energieversorgung, die vollständig auf der Basis erneuerbarer Energieträger ruht, regional verankert ist und einen Beitrag zur Minderung der Kohlendioxid-Emissionen gemäß den Verpflichtungen der Hansestadt Rostock aus der Mitgliedschaft im Klimabündnis, aus der Unterzeichnung des EU-Konvents der Bürgermeister und aus dem Rostocker „Masterplan 100 % Klimaschutz“ leistet. Die Erreichung dieses Ziels soll gleichwohl wirtschaftlich und technisch vertretbar sein und keine unangemessenen Auswirkungen auf die Lebensqualität jetziger und zukünftiger Generationen haben.
2. Wir gründen das Energiebündnis Rostock, um ein Netzwerk für den Austausch von Wissen und Erfahrungen und die Bündelung von Aktivitäten zu schaffen.
3. Wir beteiligen uns im Rahmen des Bündnisses an der Erstellung von Konzepten zur Energiewende in Rostock und an der Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen. Wichtige Eckpunkte dabei sind:
 - Senkung des Energieverbrauchs,
 - Steigerung der Effizienz der Energienutzung,
 - energetisch optimierte Stadt- und Infrastrukturentwicklung,
 - Erkennen und Nutzen des Potentials regionaler regenerativer Energiequellen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Einbeziehung aller Einwohnerinnen und Einwohner.
4. Wir streben an, bis 2030 die jährliche, einwohnerbezogene Kohlendioxid-Emission auf 2,5 Tonnen oder weniger zu senken. Das entspricht der Verpflichtung der Hansestadt Rostock im Rahmen der Mitgliedschaft im Klimabündnis, eine Senkung von zwei Prozent jährlich in Bezug auf das Jahr 2010 zu erreichen.
5. Wir rufen alle Unternehmen, Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen auf, dem Bündnis beizutreten und an der Erstellung und Umsetzung des Konzeptes zur Energiewende mitzuwirken. Alle Einwohnerinnen und Einwohner Rostocks sind aufgerufen, sich an der Umsetzung der Ziele zu beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person oder Institution durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen und die sich zu den Zielen des Energiebündnisses Rostock bekennen (siehe § 2, Absatz 3).
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen möchten.
Sie sind im Verein nicht stimmberechtigt und nicht in den Vorstand wählbar.
- (5) Über Anträge auf Mitgliedschaft beschließt der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder. Im Fall der Ablehnung, kann die/der Beitrittswillige seine Aufnahme durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung,
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - durch Ausschluss wegen fehlender Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds mit Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Der Beschluss zu Protokoll zu nehmen und dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zuzustellen. Er wird mit Zugang an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Einspruch ist zu begründen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch befindet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Entscheidung des Vorstandes abändern. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder tragen nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Zwecke und Aufgaben des Vereins bei.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zahlung des Jahresbeitrags innerhalb von einem Monat nach Zugang der Beitragsrechnung zu gewährleisten, i.d.R. per SEPA-Lastschriftmandat.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Bei Bedarf ist die Vertretungsberechtigung für die juristische Person,
die Mitglied ist, nachzuweisen.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Vertreter/in jedes ordentlichen Mitglieds kann für den Vorstand kandidieren.
Fördermitglieder können nicht für den Vorstand kandidieren.

§ 7 Organe

- (1) Die Aufgaben des Vereins werden durch folgende Organe wahrgenommen:
- a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einem Vorschlag für die Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich (per Brief oder Email). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder Email-Adresse des Mitglieds zu richten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Festlegung der Tagesordnung,
 - die Erörterung des Arbeitsprogramms,
 - die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes,
 - die Entgegennahmen des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren,
 - den Beschluss des Haushaltsplanes,
 - die Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes unter Angabe des Anlasses einberufen.
- (5) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
Über die Aufnahme des Antrags auf die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
Entsprechende Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Über die die Aufnahme abgelehnter Anträge oder erst in der Versammlung gestellter Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein und bedürfen der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Quorum beschlussfähig ist.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- mindestens einer/einem, aber max. fünf Beisitzern/innen.

Über die Anzahl der Beisitzer/innen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Wählbar in den Vorstand sind Vertreter/innen aller ordentlichen Mitglieder.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht in dieser Satzung anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit seiner Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist. Er soll um Einmütigkeit bemüht sein.
Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- die laufende Arbeit zur Umsetzung der Vereinsziele,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Leitung der Mitgliederversammlung, inkl. der Entscheidung bei strittigen Verfahrensfragen,
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorsitzende und der Schatzmeister als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rostock, 14. Juli 2016
mit am 4.10.2017 beschlossenen Veränderungen